



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. GRUßWORT DES PRÄSIDENTEN	3
II. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM JAHR 2016	6
1. Eingangszahlen drastisch gestiegen	6
2. Sehr hohe Erledigungszahlen	9
3. Bestände wachsen erstmals wieder an	12
4. Die niedrigsten Verfahrenslaufzeiten aller Zeiten	13
5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen	14
III. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT	16
1. Asylrecht	16
2. Baurecht	17
3. Beamtenrecht	18
4. Bildungsrecht	19
5. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	19
6. Kinder- und Jugendhilferecht	20
7. Personalvertretungsrecht	21
8. Umwelt- und Planungsrecht	22
9. Wirtschaftsverwaltungsrecht	23
IV. FAZIT UND AUSBLICK	24

I. Grußwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen einen Einblick in die Arbeit des Verwaltungsgerichts Bremen im Geschäftsjahr 2016 geben:



- Wie viele Rechtsstreitigkeiten sind bei Gericht eingegangen?
- Wo haben die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit gelegen?
- Wie lange mussten die Klägerinnen und Kläger auf ihr Urteil warten?
- Ist die Asylwelle beim Gericht angekommen und wie geht es damit um?
- Gab es grundlegende Entscheidungen, die für das Land Bremen wichtig sind?

Auf all diese Fragen wollen wir Ihnen auf den nächsten Seiten eine Antwort geben, damit Sie sich ein Bild über die Arbeit des Gerichts, seine Belastungen aber auch seinen Beitrag zur Konfliktlösung und Streitentscheidung machen können.

So viel darf ich an dieser Stelle vorwegnehmen: Das Jahr 2016 war in vielerlei Hinsicht eine echte Herausforderung!

Was sich bereits im Vorjahr durch eine Zunahme der Verfahrenseingänge angekündigt hat, ist jetzt in Form einer wahren Flut von Eilanträgen und Klagen in vollem Umfang eingetreten. Im Jahr 2016 sind annähernd 3700 Verfahren beim Verwaltungsgericht eingegangen. Das sind die **höchsten Eingangszahlen** des Verwaltungsgerichts Bremen **seit 1994**. Damals wie heute liegt der Grund für diese Entwicklung in einer enormen Zunahme der Asylverfahren. Der große Zustrom an Flüchtlingen, den es vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2015 gegeben hat, hat zunächst beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und schließlich bei den Verwaltungsgerichten zu einer Mehrbelastung in einem besonderen Ausmaß geführt. Allein die Asylverfahren haben um 140% gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller Eingänge liegt nochmals 50% über dem Vorjahreswert. Auch wenn ein Teil der bisher eingegangenen Asylverfahren mit Klägern aus den Balkanstaaten mit einem vergleichsweise geringen richterlichen Arbeitsaufwand zum Abschluss gebracht werden konnte, ist es doch letztlich die hohe Anzahl der Verfahren an sich, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts in allen Bereichen an ihre Grenzen geführt hat. Hohe Eingangszahlen sind kein Grund dafür, dass der Einzelfall eine geringere Bedeutung genießt. Darin liegt gerade in diesen Zeiten die besondere Herausforderung. Bei aller Effektivität in der Bearbeitung darf die Aufmerksamkeit für die Besonderheiten des einzelnen Fal-

les und die empathische Grundhaltung gegenüber den Rechtsschutzsuchenden nicht verloren gehen.

Im Geschäftsjahr 2016 sind über **3000 Verfahren erledigt** worden. Auch die Zahl der Erledigungen hat damit einen Höchststand erreicht, der ebenfalls seit den 1990iger Jahren nicht übertroffen worden ist. Auf die einzelne Richterarbeitskraft entfielen 219 Erledigungen. Im letzten Jahr waren es noch 177 und auch diese Zahl lag bereits deutlich über vorherigen Werten. Mehr Verfahrenserledigungen pro Arbeitskraft dürften kaum möglich sein, wenn die Einhaltung der zuvor erwähnten Prämissen gewährleistet bleiben soll. Mehr Erledigungen sind daher nur noch mit mehr Personal möglich.

Besonders erfreulich ist es, dass die **Verfahrenslaufzeiten** trotz der hohen Eingänge weiter reduziert werden konnten und den wohl **niedrigsten Stand aller Zeiten** erreicht haben. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt insgesamt nur noch 8,4 Monate und liegt damit deutlich unter einem Jahr. Die Verfahrensdauer in allgemeinen Sachen konnte weiter gesenkt werden. Streitigkeiten im Baurecht, im Umweltrecht oder im Polizeirecht leiden bisher nicht unter den hohen Asyleingängen. Niemand muss deshalb länger auf die Entscheidung seines Rechtsstreits warten. Auch die eingehenden Asylverfahren werden bisher innerhalb kürzester Zeit entschieden. Asyleilverfahren dauern nur wenige Wochen. Bleibt der Eilantrag ohne Erfolg, liegt bereits nach Abschluss des Eilverfahrens eine Ausreisepflicht vor. Asylklageverfahren dauern derzeit nur 5 Monate. Die Laufzeiten werden sich aber für die anhängigen Asylklageverfahren der Herkunftsländer Syrien und Afghanistan wegen der schwierigeren Fragestellungen voraussichtlich wieder erhöhen.

Die **Bestände** sind erstmals **seit vielen Jahren wieder angestiegen**. Das ist in Anbetracht dieser enormen Eingangszahlen unvermeidlich gewesen. Der Effekt ist an allen Verwaltungsgerichten bundesweit zu beobachten. Wichtig ist, dass die Verfahrensbestände nicht einen Umfang und eine Altersstruktur annehmen, die einen Bestandsabbau erheblich erschweren. Der bisher eingetretene Anstieg um 700 Verfahren kann noch in überschaubaren Zeiträumen abgebaut werden. Um hier keine neuen Probleme entstehen zu lassen, müssen freie Stellen zeitnah wieder besetzt und neue Stellen in vertretbarem Umfang geschaffen werden. Das gilt sowohl für den richterlichen Bereich als auch für die Geschäftsstellen. Die erforderlichen Auswahlverfahren laufen bereits.

Es war ein besonderes Jahr mit besonderen Anstrengungen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts haben ihr Bestes getan, um über die Anliegen der Rechtsuchenden in angemessener Zeit und mit der gebotenen Sorgfalt zu entscheiden. Die außergewöhnlich

hohe Anzahl der Eingänge hat allen einen überaus hohen Einsatz abverlangt. Umso mehr habe ich in diesem Jahr Anlass, allen Beschäftigten des Gerichts für die geleistete, ausgezeichnete Arbeit ganz herzlich zu danken.

Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Geschäftsberichts 2016.

Bremen, im Februar 2017

Prof. Peter Sperlich
Präsident des Verwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen

II. Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2016

Der enorm hohe Flüchtlingszuzug wirkt sich weiterhin deutlich auf die Eingangszahlen des Verwaltungsgerichts Bremen aus. Die Zahl der eingegangenen Asylverfahren ist 2016 nochmals erheblich gestiegen. Dadurch werden annähernd die höchsten Eingangszahlen erreicht, die das Gericht jemals zu verzeichnen hatte. Obgleich die Zahl der Richterarbeitskräfte 2016 im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben ist, konnte die Erledigungszahlen gegenüber dem Vorjahr nochmals gesteigert werden. Die Verfahrenslaufzeiten haben sich in allen Bereichen deutlich verkürzt. Allerdings nahm der Bestand an unerledigten Asylverfahren trotz der auch in diesem Bereich gestiegenen Erledigungszahlen zu.

1. Eingangszahlen drastisch gestiegen

Im Geschäftsjahr 2016 sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 3.699 Verfahren eingegangen. Das sind 1.201 Verfahren mehr als im Vorjahr, was einer Zunahme von gut 48% entspricht. So viele Verfahren sind beim Verwaltungsgericht Bremen seit 1994 - dem Höhepunkt der letzten Asylklagewelle - nicht mehr eingegangen. Die nachfolgende Abbildung zeigt deutlich, mit welcher Mehrbelastung es das Gericht derzeit zu tun hat (Abb. 1). Die Eingangszahlen haben sich etwa gegenüber über dem Jahr 2011 nahezu verdoppelt. Solche gravierenden Veränderungen der Belastungssituation eines Gerichts innerhalb kürzester Zeit erfordern umfassende organisatorische Maßnahmen. Es müssen Personalverstärkungen vorgenommen, Raumbelagungen erhöht und Geschäftsverteilungen verändert werden, um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden.

Der Blick auf die Eingangszahlen der vergangenen zehn Jahre zeigt eine Entwicklung, die sich in ähnlicher Weise auch an anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen hat. Nach einem Rückgang der Eingangszahlen bei den Asylverfahren und dem Übergang sozialrechtlicher Zuständigkeiten auf die Sozialgerichtsbarkeit mit der sogenannten Hartz-IV-Reform im Jahre 2005 sind die Eingangszahlen zunächst deutlich abgesunken. Der Verfahrensrückgang dürfte an den meisten Verwaltungsgerichten bei über 25% gelegen haben. Allein das Verwaltungsgericht Bremen hatte aufgrund einer Übergangsregelung von 2005 bis 2008 eine Sonderzuständigkeit im Bereich des SGB II und XII (sog. SGG-Verfahren), die aber in der Abbildung nicht mehr berücksichtigt worden ist.

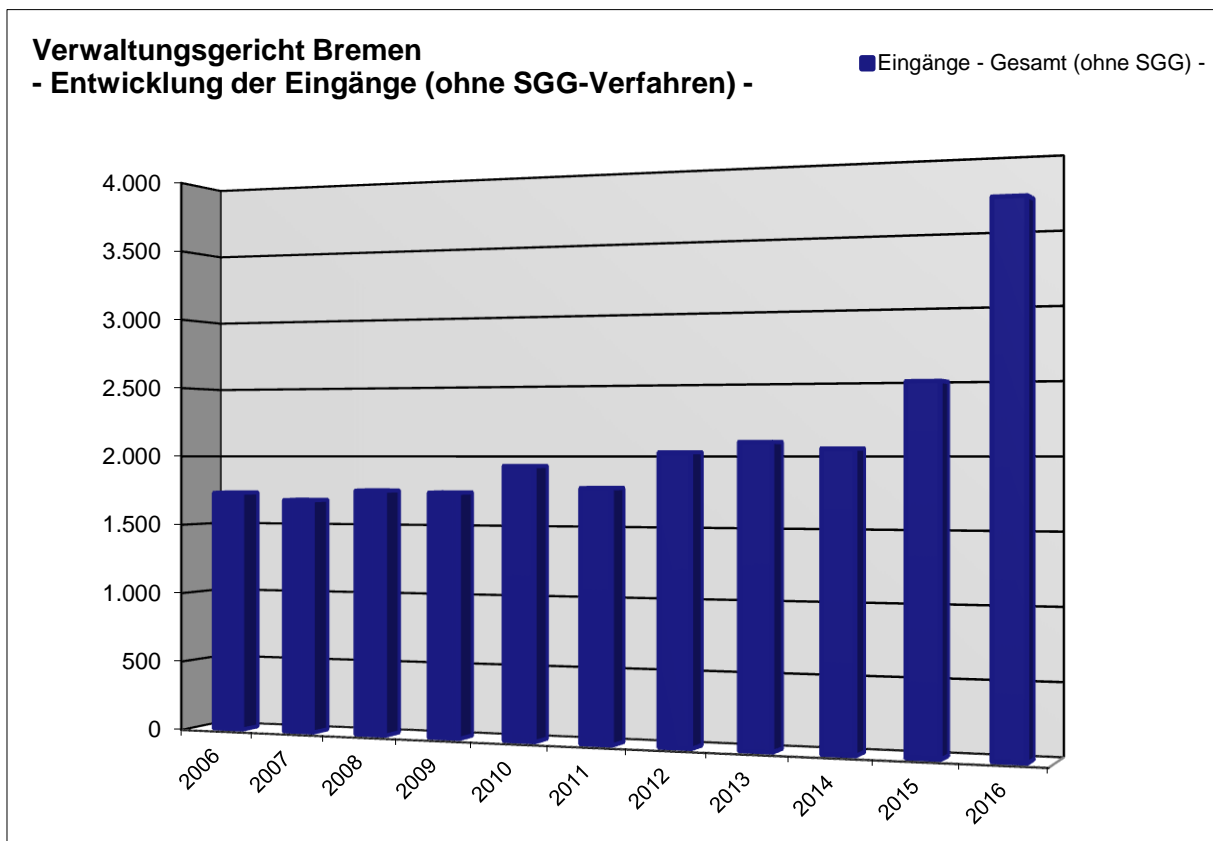


Abb. 1

In den letzten Jahren hat sich jedoch wieder ein Anstieg der Eingangszahlen bemerkbar gemacht. Dies beruht in erster Linie auf einer Zunahme der Asylverfahren. Nach Jahren der Stagnation auf – im Vergleich zu den 1990er Jahren – eher niedrigem Niveau nimmt die Zahl der Asylverfahren bereits seit 2014 wieder zu. Dabei handelte es sich zunächst vor allem um Verfahren, die die Rückführung von Asylbewerbern in andere EU-Staaten nach Maßgabe der sogenannten Dublin-Verordnungen betrafen. Bereits 2015 sind solche Verfahren kaum noch eingegangen, die meisten Eil- und Klageverfahren im Asylrecht wurden vielmehr von abgelehnten Asylbewerbern aus den Ländern des Westbalkan, insbesondere aus Serbien, Albanien, Kosovo und Mazedonien, anhängig gemacht. Seit April 2016 steigt zudem die Zahl der Klagen von Asylbewerbern aus Syrien rasant. Seit diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Entscheidungspraxis verändert und spricht Asylbewerbern aus Syrien als Bürgerkriegsflüchtlingen nur noch den subsidiären Schutz zu. Mit ihren Klagen erstreben sie darüber hinaus die Anerkennung als Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention. Hintergrund dieser Klagen ist u.a., dass durch das Asylpaket II für alle Personen, die nach dem 17.03.2016 lediglich einen subsidiären Schutz zuerkannt bekommen haben, der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 ausgesetzt ist. Im zweiten Halbjahr 2016 sind zudem vermehrt Klagen von Asylbewerbern aus Afghanistan und dem Iran erhoben worden. Das entspricht der derzeitigen Schwerpunktsetzung des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge. Das Bundesamt arbeitet die Asylanträge nicht konsequent nach dem Datum ihres Eingangs ab, sondern entscheidet jeweils intern, welche Herkunftsländer gerade prioritär entschieden werden sollen. Für die Gerichte ist die Entwicklung der Klageeingänge damit nur sehr eingeschränkt vorhersehbar.

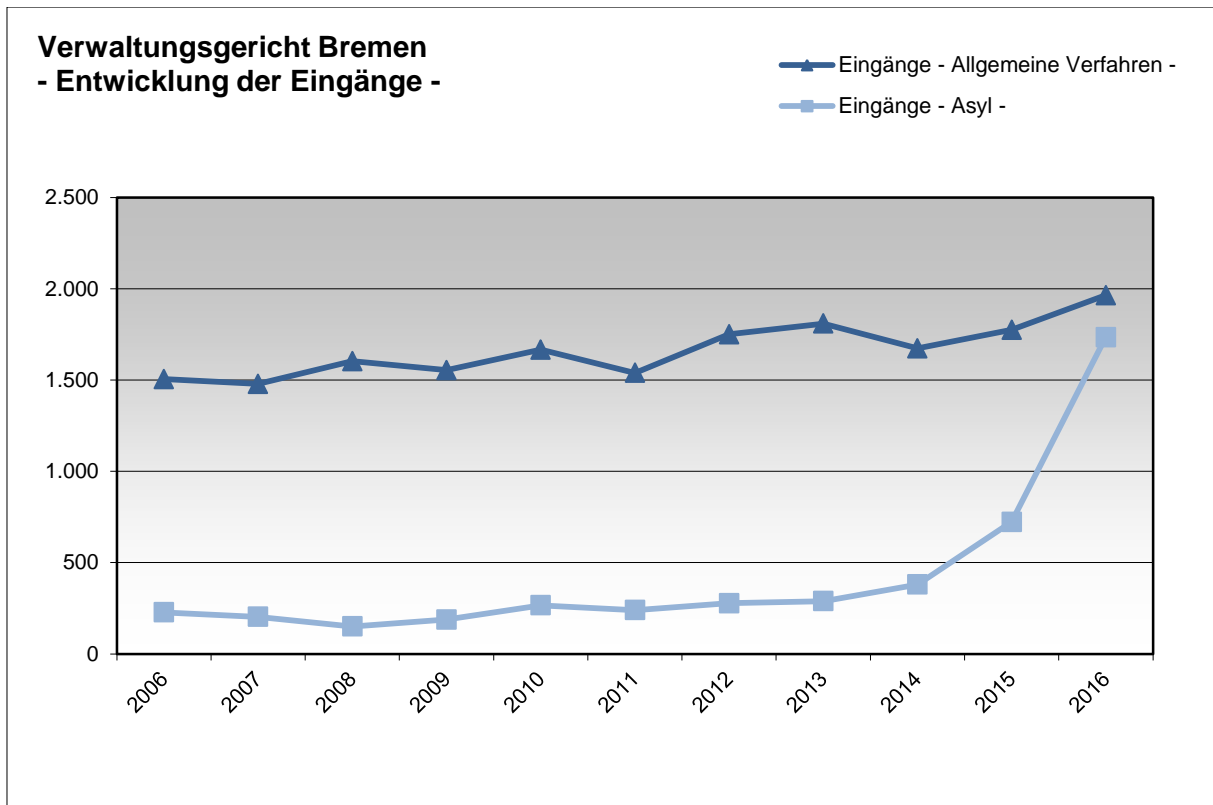


Abb. 2

Insgesamt sind 2016 im Asylrecht 1.208 Klagen und 527 Eilanträge eingegangen. Die Zahl der Klagen hat sich damit verdreifacht, bei den Eilverfahren ist eine Zunahme von gut 60% zu verzeichnen. Insgesamt sind 2016 damit 1.735 Asylverfahren eingegangen. Das macht nahezu die Hälfte aller Neueingänge des Jahres 2016 aus. 2015 betrug ihr Asylanteil an den Gesamteingängen noch 29%, 2014 sogar nur 18%.

Auch bei den allgemeinen Verfahren sind die Eingänge um gut 10% angestiegen. Insgesamt sind hier 1.964 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.775 Verfahren). Diese Zunahme ist teilweise auch auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen zurückzuführen. So sind in größerem Umfang Verfahren im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts eingegangen, die insbesondere die Frage der Minder- bzw. Volljährigkeit von Flüchtlingen betreffen. Es ist aber auch in anderen Bereichen, wie etwa dem Beamtenrecht, ein deutlicher Zuwachs bei den Eingängen festzustellen.

Insgesamt ergibt sich für das Geschäftsjahr 2016 eine überaus hohe Belastung von etwa 266 Eingängen pro Richterarbeitskraft beim Verwaltungsgericht Bremen. Der Bundesdurchschnitt lag im Jahr 2015 noch bei 179 Verfahren.

2. Sehr hohe Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 3.054 Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Gegenüber den bereits hohen Erledigungszahlen im Vorjahr bedeutet das nochmals eine Steigerung um gut 21% (vgl. Abb. 3).

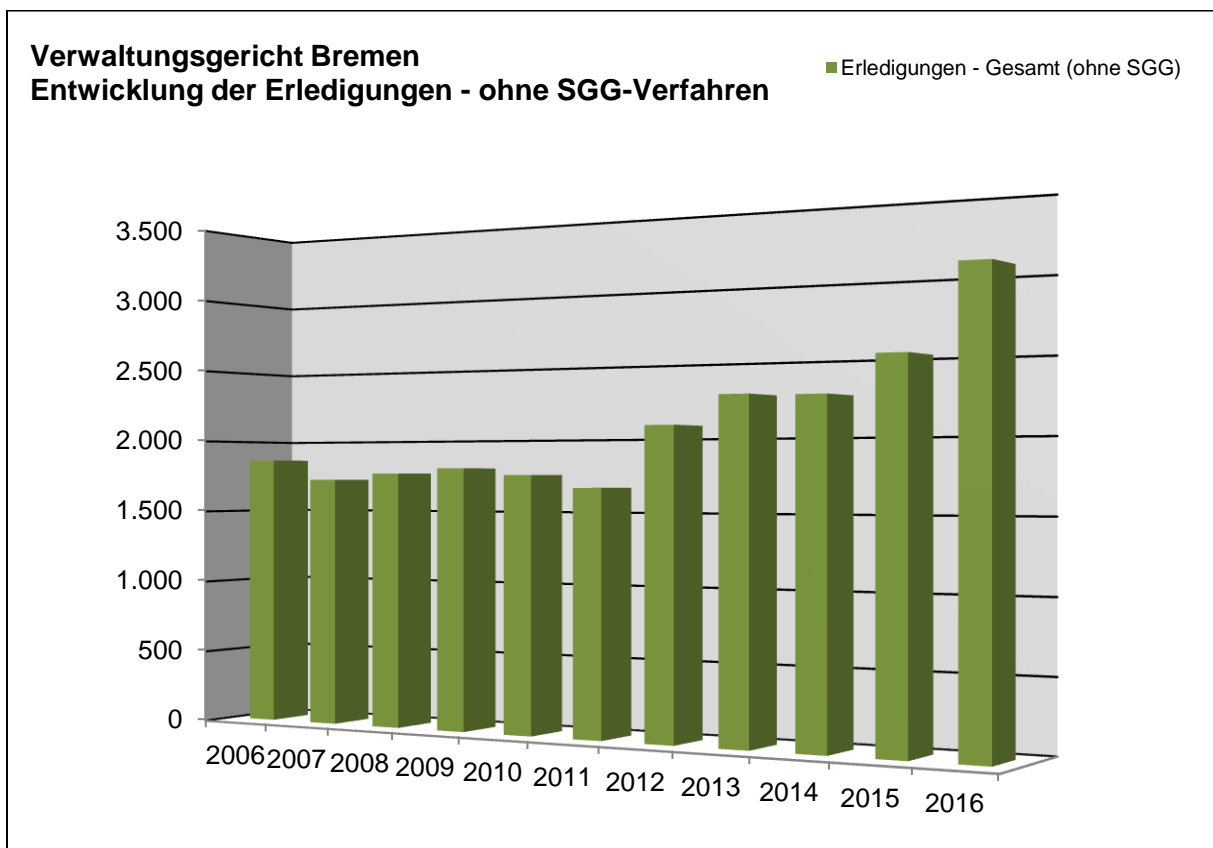


Abb. 3

Im Geschäftsjahr 2016 sind allein 1.058 Asylverfahren zum Abschluss gebracht worden. Das sind nochmal 38% mehr als im Vorjahr. Der Schwerpunkt der Erledigungen hat, wie auch schon im Jahr 2015, bei den Verfahren abgelehnter Asylbewerber aus den sog. Westbalkanstaaten gelegen. Die Länder des Westbalkan sind durch Bundesgesetz zu sog. sicheren Herkunftsstaaten i.S.d. Art. 16a Abs. 3 des Grundgesetzes erklärt worden. Das entbindet die Gerichte zwar nicht von einer Prüfung jedes Einzelfalles. Dennoch sind die Verfahren der Asylbewerber aus den Westbalkanstaaten jedenfalls im Durchschnitt mit einem geringeren Aufwand verbunden als Asylverfahren aus anderen Ländern, beispielsweise afrikanischen Staaten oder der Türkei. Da die Asylanträge der Antragsteller aus diesen Ländern in aller

Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, werden Eilverfahren und Hauptsacheverfahren anhängig gemacht, um der bestehenden sofortigen Ausreisepflicht entgegenzuwirken. Durch die zeitnahe Entscheidung beider Verfahren treten Synergieeffekte ein, die zu den sehr hohen Erledigungszahlen beitragen haben. In der ganz überwiegenden Anzahl sind die Eilanträge und Klagen betreffend diese Herkunftsländer ohne Erfolg geblieben, was auch der Entscheidungspraxis der meisten Verwaltungsgerichte in Deutschland entspricht. Nur in Einzelfällen wurde insbesondere im Hinblick auf die gesundheitliche Situation der Kläger ein Abschiebungshindernis festgestellt.

Trotz der hohen Belastung des Gerichts durch die Asylverfahren konnten daneben auch 1.995 allgemeine Verfahren abgeschlossen werden. Dies sind gut 14% mehr als im Vorjahr (1.775 Verfahren).

Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft hat sich auf 219 Verfahren erhöht (Vorjahr: 177). Damit dürfte das Verwaltungsgericht Bremen – wie schon in den vergangenen Jahren – im Bundesvergleich einen der vorderen Plätze belegen. Die überaus hohe Anzahl der Erledigung pro Richterarbeitskraft zeigt aber auch, dass weitere Steigerungen kaum mehr möglich sind. Eingänge und Erledigungen weisen häufig bis zu einem bestimmten Punkt eine parallele Entwicklung auf. Dass sich diese Entwicklung für das Jahr 2016 nicht mehr fortsetzen ließ, ist ein Beleg für das Erreichen der Belastungsgrenze.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick darüber, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2016 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen. Sie verdeutlicht damit gleichzeitig, in welchen Bereichen der Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit lag.

Verwaltungsgericht Bremen - Erledigungen nach Sachgebieten im Jahr 2016 -

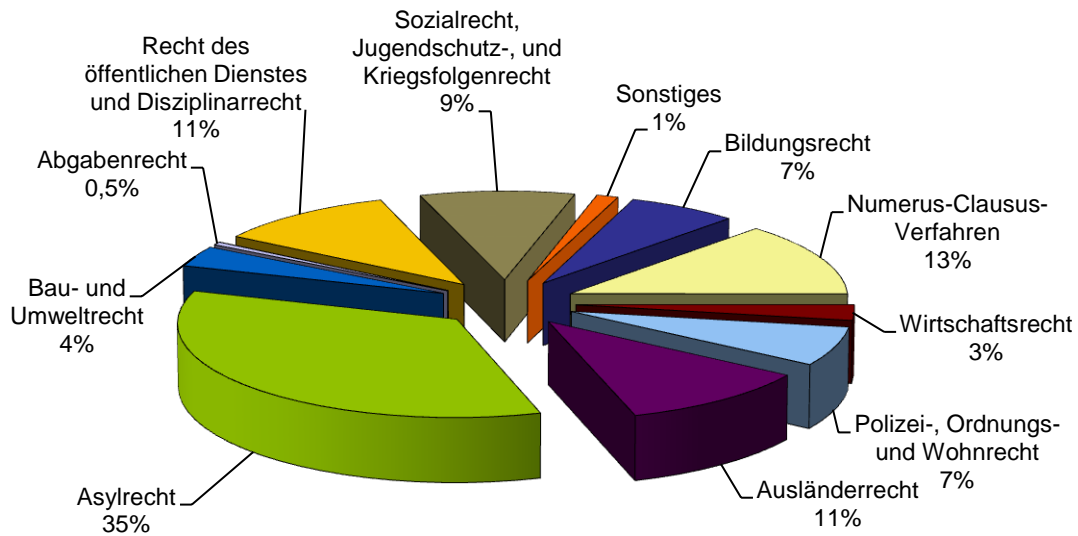


Abb. 4

Dabei hat das Asylrecht weiter an Bedeutung gewonnen und macht allein über ein Drittel der Erledigungen (35%) aus. Ein erheblicher Teil der Erledigungen entfällt des Weiteren auf die Numerus-Clausus-Verfahren (13%). Nicht nur in Bezug auf diese Verfahren muss natürlich berücksichtigt werden, dass die Prozentzahlen nicht dem Anteil der richterlichen Arbeitskraft entspricht, der in die Erledigung dieser Verfahren geflossen ist. Tatsächlich ist eine Kammer mit drei Berufsrichtern über drei bis vier Monate ausschließlich damit befasst, die gerichtlichen Entscheidungen für die unterschiedlichsten Studiengänge vorzubereiten und die Kapazitätsberechnungen der Hochschulen und der Universität zu überprüfen. Mindestens die gleiche richterliche Arbeitskraft wie in die Bewältigung der Hochschulzulassungsverfahren ist jedoch in die Erledigung der Bau- und Umweltrechtsverfahren geflossen, die nur einen Anteil von 4% an den Erledigungen ausmachen. Nennenswerte Zahlen entstehen insoweit noch im Ausländerrecht (11%), im öffentlichen Dienstrecht (11%), im Kinder- und Jugendhilferecht (9%), im Schul- und Prüfungsrecht (7%) und im Polizei- und Ordnungsrecht (7%), wobei insbesondere dem Verkehrsrecht zahlreiche Verfahren zuzuordnen sind.

3. Bestände wachsen erstmals wieder an

Nachdem 2008 die Zuständigkeit für die sozialrechtlichen Verfahren im Bereich des SGB II und XII auch in Bremen auf die Sozialgerichtsbarkeit übergegangen war, hat das Verwaltungsgericht Bremen die Altbestände an Verfahren kontinuierlich abgebaut (vgl. Abb. 5) und damit auch die Verfahrenslaufzeiten wieder deutlich reduzieren können. Seit 2009 sind die Bestände des Verwaltungsgerichts bis Ende 2015 mehr als halbiert worden. Ende 2015 betrug der Bestand pro Richter lediglich 83 Verfahren. Aufgrund der sehr hohen Eingangszahlen ist der Bestand zum Ende des Berichtsjahres jedoch wieder auf rund 130 Verfahren pro Richterarbeitskraft angewachsen.

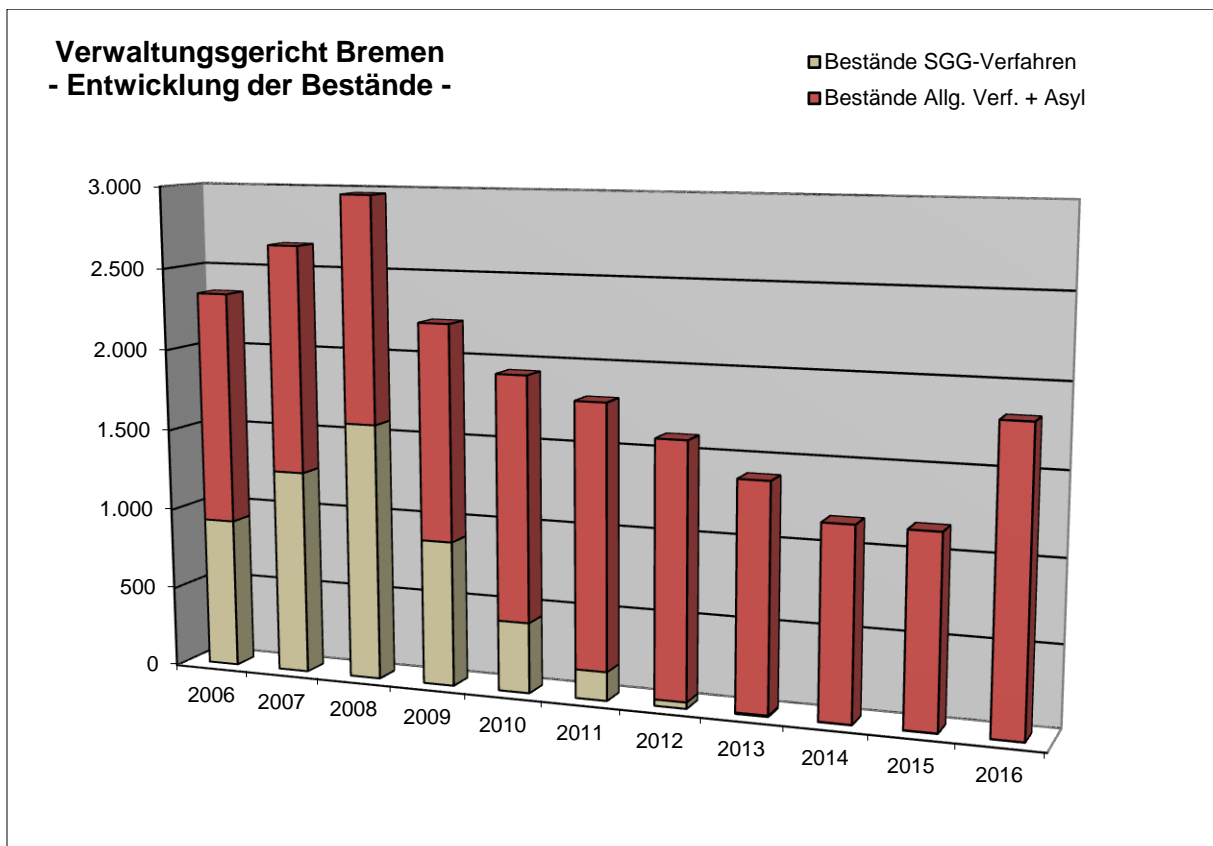


Abb. 5

Im Bereich der allgemeinen Verfahren konnte die Zahl der unerledigten Verfahren entsprechend dem Trend der vergangenen Jahre zwar noch weiter abgebaut werden. Ende 2016 waren nur noch 980 allgemeine Verfahren anhängig (Vorjahr: 1.012 Verfahren). Demgegenüber ist mit dem drastischen Anstieg der Eingangszahlen im Bereich der Asylverfahren allerdings auch eine deutliche Zunahme der unerledigten Verfahren in diesem Bereich verbunden gewesen. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 835 Asylverfahren anhängig, Ende 2015 waren es lediglich 159. Dieser Anstieg war angesichts der Entwicklung der Eingangszahlen im Asylbereich nicht zu vermeiden. Mit der vollständigen Realisierung der Personalverstär-

kung und der zeitnahen Nachbesetzung freier Stellen ist davon auszugehen, dass die Verfahrensbestände auch zeitnah wieder reduziert werden können. Letztlich hängt die Möglichkeit des Bestandsabbaus aber davon ab, wie sich die Eingangszahlen im laufenden Geschäftsjahr weiter entwickeln. Sollten sich die extrem hohen Eingänge des Jahres 2016 im laufenden Geschäftsjahr fortsetzen, wird hierauf das Hauptaugenmerk liegen müssen.

4. Die niedrigsten Verfahrenslaufzeiten aller Zeiten

Die Verfahrenslaufzeiten sind für Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung. Nur wenn Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt wird, können die Betroffenen effektiv ihr Anliegen verfolgen. Gerade die Verfahrenslaufzeiten haben sich beim Verwaltungsgericht Bremen indes über mehrere Jahre als problematisch dargestellt. Die Rechtsschutzsuchenden mussten häufig länger als zwei Jahre warten, bis ihre Sache mündlich verhandelt und entschieden worden ist. Der nachfolgenden Grafik lässt sich die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen.

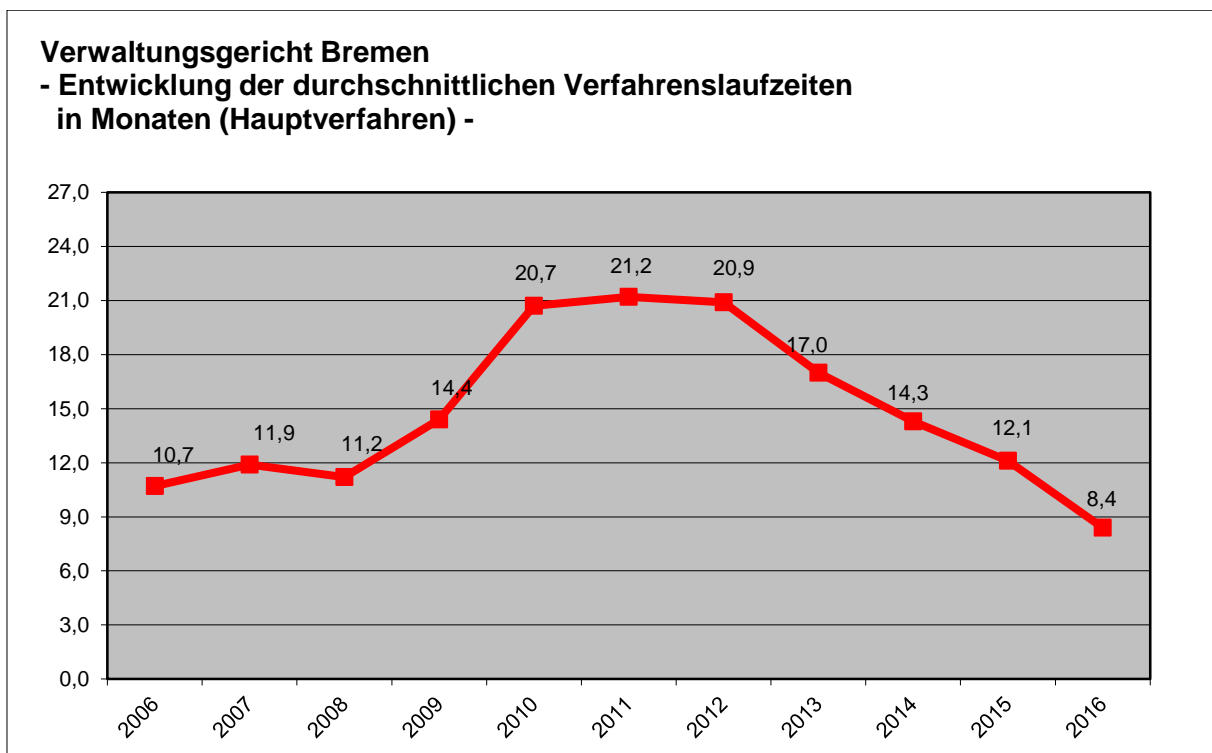


Abb. 6

Die Ausschläge in den Jahren zwischen 2010 und 2012 sind im Wesentlichen den Nachwirkungen der Übergangsregelung geschuldet, nach der das Verwaltungsgericht Bremen für Verfahren nach dem SGB II und SGB XII zuständig gewesen ist. Die Bestände aus dieser Übergangszuständigkeit sind beim Verwaltungsgericht verblieben und wurden in dem betreffenden Zeitraum abgebaut. Mit dem kontinuierlichen Abbau der Verfahrensbestände konnten

in den letzten Jahren auch die Verfahrenslaufzeiten erheblich reduziert werden. Allerdings ist dieser Effekt immer erst mit einer zeitlichen Verzögerung spürbar, da die Altverfahren erst mit ihrer Erledigung in die Statistik über die Verfahrenslaufzeiten einfließen. Erst wenn sich die Gesamtstruktur der erledigten Verfahren deutlich verjüngt hat, zeigt sich der Effekt auch in einer Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Nachdem die Verfahrensdauer bereits in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte, beträgt im Jahr 2016 die durchschnittliche Verfahrensdauer nur noch 8,4 Monate. Damit liegt sie nicht nur deutlich unter einem Jahr, sondern hat den niedrigsten Wert aller Zeiten erreicht. Besonders erfreulich ist, dass die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit der Asylklagen beständig reduziert werden konnte, von noch etwa 24 Monaten im Jahr 2012 auf nunmehr lediglich noch 5,0 Monate. Die sehr kurzen Verfahrenslaufzeiten gerade bei den Asylverfahren sind vor allem auch darauf zurückzuführen, dass bezogen auf die Herkunftsländer des Westbalkans eine zeitnahe Entscheidung des Hauptsacheverfahrens nach Abschluss des vorhergehenden Eilverfahrens erfolgte. Für Herkunftsländer wie Syrien und Afghanistan werden sich diese Verfahrenslaufzeiten nicht mehr realisieren lassen. Klar ist daher schon jetzt, dass die Verfahrenslaufzeiten angesichts der hohen Zahl und der komplexeren Inhalte der 2016 eingegangenen Asylverfahren jedenfalls im nächsten Jahr zwangsläufig wieder ansteigen werden. In welchem Umfang dies erfolgen wird, hängt zum einen von der weiteren zahlenmäßigen Entwicklung der Asylverfahren, aber auch von der Klärung maßgeblicher Fragen durch die obergerichtliche Rechtsprechung ab. Beides lässt sich kaum vorhersagen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte im Jahr 2016 aber nicht nur in den Asylverfahren sondern auch in den allgemeinen Verfahren auf nunmehr 10,3 Monate weiter gesenkt werden. Die Bearbeitung der allgemeinen Verfahren musste daher trotz der erheblichen Eingänge im Asylbereich bisher nicht zurückgestellt werden. Vielmehr sind auch in den allgemeinen Verfahren zeitnahe Entscheidungen getroffen worden.

In den Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 1,8 Monaten derzeit Laufzeiten, die schon wegen der Zeitdauer für die Vorlage der Akten und des gebotenen rechtlichen Gehörs kaum weiter unterboten werden können.

5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen

Es ist dem Verwaltungsgericht Bremen ein Anliegen, die gerichtliche Mediation im Rahmen des Güteverfahrens weiter zu etablieren und zu einem festen Bestandteil des prozessualen Instrumentariums zu machen. Die Zahl der Mediationen nimmt kontinuierlich zu – allerdings

sind die Zahlen nach wie vor steigerungsfähig. 2014 gab es elf Mediationsverfahren, im Vorjahr 20 und im Berichtsjahr immerhin schon 29.

Damit werden die Potenziale dieser Konfliktlösungsmethode für den Verwaltungsprozess nach wie vor noch nicht ausgeschöpft. Experten gehen davon aus, dass etwa 10% aller (allgemeinen) Hauptsacheverfahren mediationsgeeignet sind. Die Mediation kann vor allem dazu beitragen, dass die bestehenden Konflikte dauerhaft aufgearbeitet werden. Sie können helfen, künftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Mediationen bieten auch in zeitlicher Hinsicht andere Möglichkeiten der Konfliktaufarbeitung als eine mündliche Verhandlung. Die durchgeführten Mediationen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass es sich lohnt, sich die Zeit zu nehmen und in geeigneten Verfahren zu anderen Mitteln bei der Konfliktbewältigung zu greifen. Erfolgsquoten von mehr als 75% sind ein Beleg dafür, dass sich auch in den Fällen etwas bewegt, bei denen es die Verfahrensbeteiligten vielleicht nicht für möglich gehalten haben. Überwiegend gilt, dass sich sowohl die Rechtsanwaltschaft als auch die Prozessbevollmächtigten der bremischen Behörden aufgeschlossen für die Mediation zeigen. Es ist aber auch immer mal wieder gerade auf der Behördenseite zu beobachten, dass der Zuspruch zur Mediation eher theoretischer Natur ist: Gegen die Mediation als solche gebe es überhaupt keine Einwände, nur der konkrete Fall sei nicht dafür geeignet. Hier wäre noch mehr Offenheit wünschenswert, um in den nächsten Jahren weitere Schritte bei der Ausweitung der gerichtlichen Mediation gehen zu können und die vorhandenen Potenziale auch für den Verwaltungsprozess zu erschließen. Zur Förderung der Mediation hat das Gericht die Güterichterverfahren mit einem besonderen Anreiz verbunden: Es gibt innerhalb weniger Wochen einen Termin und damit die Möglichkeit, den Rechtsstreit zum Abschluss zu bringen.

Eine lösungsorientierte Verfahrensgestaltung kommt nicht nur in den gerichtlichen Mediationen, sondern selbstverständlich auch in den mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen zum Tragen. Hierdurch hat sich in Bremen eine besondere Verhandlungskultur entwickelt. In den Hauptsacheverfahren wurden 6,6% der Fälle durch einen Vergleich beendet. Der Bundesdurchschnitt lag zuletzt bei 4%. Der Rückgang der Vergleichsquote im Vergleich zum Vorjahr (8,6%) beruht auf der starken Zunahme der Asylverfahren. Diese müssen fast immer streitig entschieden werden.

Auch der Anteil aller unstreitigen Erledigungen an den Hauptsacheverfahren fällt mit 74% im Bundesvergleich sehr hoch aus. Das heißt, nur in einem Viertel aller Fälle musste das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit tatsächlich durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid streitig entscheiden. In allen anderen Fällen ist es gelungen, die Beteiligten zu einer einvernehmlichen

Lösung zu bringen, die Kläger von den fehlenden Erfolgsaussichten ihrer Klage zu überzeugen oder der Verwaltung die Einsicht zu vermitteln, dass sie eine rechtswidrige Entscheidung getroffen hat.

III. Rechtsprechungsübersicht

Im Folgenden werden exemplarisch Entscheidungen des Verwaltungsgerichts vorgestellt. Dabei sind aus der Vielzahl der Entscheidungen solche herausgegriffen worden, die öffentlichkeitswirksam oder für die Rechtsprechungsentwicklung von besonderer Bedeutung waren. Die Darstellung vermittelt zugleich einen Eindruck von der Bandbreite juristischer Fragestellungen, mit denen sich die Kammern des Verwaltungsgerichts im Jahr 2016 befasst haben.

1. Asylrecht

Der Schwerpunkt der asylrechtlichen Entscheidungen lag im Berichtszeitraum auf den Herkunftsländern des sogenannten Westbalkans, d.h. Albanien, Serbien, Mazedonien und dem Kosovo. In den Verfahren ging es regelmäßig um Einzelfragen, etwa ob individuelle Erschwernisse, z.B. Erkrankungen, Behinderungen oder Traumatisierungen im Hinblick auf die dort herrschenden Lebensbedingungen zu Abschiebungsverboten führen. Die Klagen hatten nur in wenigen Fällen Erfolg.

Der Schwerpunkt der Eingänge in den Asylverfahren hat sich im Laufe des Berichtsjahres von den Herkunftsländern des Westbalkans zunehmend zu den Ländern Syrien, Afghanistan und Iran verlagert. Sowohl für das Herkunftsland Syrien als auch für das Herkunftsland Afghanistan sind gegen Ende des Jahres 2016 jeweils mehrere hundert Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig gewesen. Die Entscheidung dieser Verfahren steht für das derzeit laufende Geschäftsjahr an, wobei sich die tatsächliche und rechtliche Beurteilung für beide Länder deutlich schwieriger darstellt als in den im Berichtsjahr entschiedenen Verfahren der Asylkläger aus den Herkunftsländern des Westbalkans. Auch eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung liegt zu zahlreichen die Verfolgungssituation in den Ländern betreffenden Fragen bisher noch nicht vor. Für das Herkunftsland Syrien ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen neben dem subsidiären Schutz eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Teilweise wird hierfür bereits allein die Asylantragstellung im Ausland als ausreichend angesehen. Andere Gerichte lehnen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrische Asylkläger ab und gehen nur in Einzelfällen von einem individuellen Verfolgungsschicksal aus. Auch die Sicherheitslage in Afghanistan wird unterschiedlich von den Gerichten eingeschätzt. Für beide Länder stellt sich zudem die Problematik einer teilweise unzureichenden Erkenntnislage über die aktuelle Situation.

2. Baurecht

⇒ **Nachbarantrag gegen Prostitutionsausübung in der Neustadt erfolgreich**

Schon im laufenden Baugenehmigungsverfahren hatten Anwohner unter Einschaltung der Presse gegen die Errichtung eines „Bordells“ in dem durch Bebauungsplan als Kerngebiet ausgewiesenen vorderen Teil des Buntentorsteinwegs in der Bremer Neustadt protestiert. Genehmigt worden war schließlich in dem über insgesamt vier Voll- und zwei Dachgeschosse verfügenden Gebäude auf der 1. und 2. Etage die Nutzung „Wohnen und Massage mit erotischem Service“. Dem dagegen gerichteten Eilantrag eines unmittelbar benachbarten Grundstückseigentümers gab die 1. Kammer nach Durchführung einer Inaugenscheinnahme durch Beschluss vom 12.12.2016 (1 V 3252/16) statt. Für das Gericht erschien schon zweifelhaft, dass die Prostitutionsausübung tatsächlich auf zwei Geschosse beschränkt werden sollte. Bei der Inaugenscheinnahme ergab sich eher der Eindruck, es solle ein Bordell eingerichtet werden (sog. Etikettenschwindel). Jedenfalls konnte nicht von einer wegen des geringeren Störungsgrads im Kerngebiet zulässigen Wohnungsprostitution ausgegangen werden. Die geringe Breite des Baugrundstücks und die baulichen Gegebenheiten sprachen dafür, dass die Prostitutionsausübung im 1. und 2. Obergeschoss dem gesamten Gebäude das Gepräge geben würde und in den übrigen Geschossen allenfalls milieuähnliche Nutzungen aufgenommen werden würden. Die Stadtgemeinde Bremen und der beigeladene Bauherr ließen den Eilbeschluss der Kammer rechtskräftig werden. Die Nutzung soll nicht mehr verwirklicht werden.

⇒ **Nachbaranträge gegen Übergangswohnanlage für Flüchtlinge erfolglos**

Nachbarliche Proteste gab es auch gegen die Errichtung eines Übergangswohnheimes für 256 Flüchtlinge, befristet bis für drei Jahren, im Bremer Stadtteil Obervieland, Ortsteil Katenesch. Die Anwohner befürchteten eine Verschlechterung ihrer Wohnqualität, insbesondere durch den Wegfall von öffentlichen Kfz-Stellplätzen und erhöhter Belästigung durch Lärm. Zwei von unmittelbaren Nachbarn anhängig gemachte Eilanträge lehnte die 1. Kammer nach Durchführung einer Inaugenscheinnahme durch Beschlüsse vom 25.11.2016 (1 V 3349/16 und 1 V 3350/16) ab. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die streitgegenständliche Baugenehmigung die Antragsteller nicht in ihren Rechten verletze. Das Bauvorhaben halte sowohl die nachbarschützenden Vorschriften des Bauordnungsrechts als auch des Bauplanungsrechts ein. Die Annahme, für den Betrieb der Übergangswohnanlage bedürfe es nur einer geringen Anzahl von Kfz-Stellplätzen, erscheine realitätsgerecht; auf den Erhalt öffentlicher Stellplätze gebe es keinen rechtlichen Anspruch. Für das Bauvorhaben gelangten die durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geschaffenen Sonderregelungen für

Flüchtlingsunterkünfte zur Anwendung. Der Nachbarschutz beschränke sich hiernach auf die Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme. Dass das auf drei Jahre befristet errichtete Übergangwohnheim den Antragstellern gegenüber rücksichtslos sei, lasse sich nicht feststellen. Die Antragsteller haben gegen die Beschlüsse der Kammer Beschwerde eingelegt. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen stehen noch aus.

3. Beamtenrecht

⇒ **Alimentation von Beamten bestimmter Besoldungsgruppen nicht mehr amtsangemessen – Vorlage an das Bundesverfassungsgericht**

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat fünf Klageverfahren zur Frage der amtsangemessenen Alimentation ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Sie hält die Besoldung der Bremer Beamten, Richter und Professoren für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Konkret ging es um Klageverfahren verschiedener Ämter und Besoldungsgruppen. Die gerichtliche Prüfung hat allein die Besoldung in den Jahren 2013 und 2014 in den Blick genommen. Dabei ist das Gericht bezogen auf die unterschiedlichen Besoldungsgruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen:

Die Besoldung der Richter nach R 1, der Professoren nach C 3 und der Lehrer nach A 13 hält es in den Jahren 2013 und 2014 für evident unzureichend. Zu diesem Ergebnis gelangte das Gericht unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 05. Mai 2015 (BVerfG, Beschl. vom 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a.) aufgestellten Prüfkriterien. Dabei habe sich nach umfangreicher Ermittlung von Daten u.a. des Statistischen Bundesamtes herausgestellt, dass die Besoldungsentwicklung in diesen drei Besoldungsgruppen über einen Betrachtungsraum von 15 Jahren jeweils über die vom Bundesverfassungsgericht als Grenze festgelegten 5 Prozentpunkte hinter der Entwicklung der Gehälter der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, des Preisindexes und der Nominallohnentwicklung im Land Bremen gelegen habe. Weitere Kriterien wie Einschnitte der Versorgung, der Verlust an Attraktivität und ein Vergleich mit vergleichbaren Berufsgruppen in der Privatwirtschaft bestätigten die Vermutung der evidenten Unteralimentation.

In den beiden anderen Verfahren, in denen es um die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 sowie A 11 ging, sah das Gericht nach Überprüfung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zwar keine evidente Unteralimentation. Jedoch verlange die amtsangemessene Alimentation zusätzlich, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung nachvollziehbar begründe. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts habe der Gesetzgeber dies nicht getan.

Bei der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts sind noch weitere 26 Klageverfahren anhängig, in denen um die amtsangemessene Besoldung gestritten wird. Der Ausgang der dem Bun-

desverfassungsgericht vorgelegten Verfahren ist auch für die anhängigen Verfahren relevant.

4. Bildungsrecht

⇒ Streit um Schulzuweisungen wegen Bereitstellung zusätzlicher Schulplätze für Flüchtlingskinder

Bei den alljährlich in den Sommermonaten zu entscheidenden Schulzuweisungsverfahren stellte sich 2016 im Bereich des Übergangs auf die weiterführenden Schulen eine neue Rechtsproblematik. Aufgrund des hohen Zuzugs von Flüchtlingen wurden auf der Grundlage einer Rechtsverordnung für Kinder aus Sprachförderkursen Schulplätze in den fünften Klassen einiger Gymnasien und Oberschulen frei gehalten. Dagegen wandten sich mehrere Eltern von zukünftigen Fünftklässlern und machten geltend, dass auch diese Schulplätze in das Aufnahmeverfahren hätten einbezogen werden müssen. Die 1. Kammer gab den insgesamt 28 Eilanträge statt (vgl. z. B. Beschl. v. 21.07.2016 - 1 V 1579/16 - und Beschl. v. 22.07.2016 - 1 V 1529/16 -). Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Bereitstellung von Schulkapazitäten ausschließlich für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderklassen insbesondere wegen der Grundrechtsrelevanz einer solchen Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber, d.h. im Bremischen Schulverwaltungsgesetz selbst hätte getroffen werden müssen.

Die dagegen von der Stadtgemeinde Bremen eingelegten Beschwerden wies das Oberverwaltungsgericht Bremen zurück (vgl. z.B. Beschl. v. 12.10.2016 - 1 B 194/16 - und Beschl. v. 12.10.2016 - 1 B 196/16 -). Zwar teilte das Oberverwaltungsgericht nicht die rechtlichen Bedenken der 1. Instanz. Es hielt aber das Konzept der Schulverwaltung zur Besetzung der frei gehaltenen Schulplätze in tatsächlicher Hinsicht nicht für hinreichend tragfähig.

5. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

⇒ Einsichtnahme in Arbeitsverträge für Referendare

In zwei Eilentscheidungen entschied die für Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) zuständige 4. Kammer, dass in einem Strafverfahren Verurteilte Anspruch auf Einblick in anonymisierte Fotokopien der Arbeitsverträge haben, die das Landgericht Bremen mit Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst geschlossen hatte und die als Protokollführer in strafrechtlichen Hauptverhandlungen eingesetzt worden waren. Das Gericht führte aus, dass es sich bei den begehrten Arbeitsverträgen um amtliche Informationen i.S.d. § 2 BremIFG handele, da diese Aufzeichnungen seien, die amtlichen Zwecken dienten, nämlich der Dokumentierung des jeweiligen Dienstverhältnisses mit den Beigeladenen. Auch

handele es sich beim Landgericht Bremen um eine auskunftspflichtige Stelle i.S.d. § 1 Abs. 1 BremIFG, da es bei der begehrten Herausgabe der anonymisierten Fotokopien der Arbeitsverträge um Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne gehe. Dem Anspruch stehe vorliegend nicht der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 BremIFG entgegen. Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass das Landgericht Bremen bereits eine Vielzahl personenbezogener Daten über die beigeladenen Rechtsreferendare preisgegeben habe. Angesichts dessen überwiege das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Referendare am Ausschluss des Informationszugangs in Form der Herausgabe eines anonymisierten Arbeitsvertrages.

Das Oberverwaltungsgericht hat den gegen die Beschlüsse erhobenen Beschwerden der Antragsgegnerin mit Beschlüssen vom 13.02.2017 stattgegeben und die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts insoweit aufgehoben.

6. Kinder- und Jugendhilferecht

⇒ Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege muss neu berechnet werden

Die 3. Kammer gab mehreren Tagesmüttern Recht, die sich gegen die Höhe der laufenden Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege gewendet hatten und verpflichtete die Stadtgemeinde Bremen zu einer Neuberechnung. Die laufende Geldleistung setzt sich aus zwei wesentlichen Komponenten zusammen: der Sachkostenpauschale zur Erstattung angemessener Kosten sowie dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Letzterer soll den zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigen. Während das Gericht die Festlegung der Sachkostenpauschale nicht beanstandete, kam es hinsichtlich der Festsetzung des Anerkennungsbetrages zu einem anderen Ergebnis. Dieser beruhe auf einer nicht nachvollziehbaren Berechnung. Auch sei der Pauschalbetrag für die Tagespflegepersonen, die keine Qualifikation als Erzieher/in besäßen, zu niedrig, um ein angemessenes Einkommen sicherzustellen.

⇒ Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

In einer Vielzahl von Verfahren - zumeist Eilverfahren - begehrten jüngere unbegleitete Ausländer ihre Inobhutnahme als Minderjährige. Mangels Vorliegens von Geburtsurkunden ihrer Heimatländer oder anderer gültiger Ausweispapiere liegt die Hauptproblematik dieser Verfahren auf der Feststellung der Minderjährigkeit. Der Gesetzgeber hat erstmals mit Wirkung vom 01.11.2015 Regelungen zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung geschaffen. Danach ist, sofern die Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen ist, das Alter mittels einer qualifizierten Inaugen-

scheinnahme einzuschätzen und festzustellen. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die Antragsteller wenden sich in der Regel gegen das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme, wonach sie bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben sollen. Das Gericht hielt diese vom Gesetzgeber vorgesehene Methode der Altersfeststellung in mehreren Entscheidungen für zulässig und geeignet, sofern hierbei die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beachtet werden. Danach ist das Verfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen. Die beteiligten Mitarbeiter des Jugendamtes müssen den Gesamteindruck würdigen, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Die für die Alterseinschätzung maßgeblichen Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt und in überprüfbarer Weise dokumentiert werden.

7. Personalvertretungsrecht

⇒ Kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen

Die für das Personalvertretungsrecht zuständige Fachkammer stellte durch Beschluss fest, dass die durch Dienststellenleiter erfolgte Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen von Bediensteten des Magistrats Bremerhaven nicht mitbestimmungspflichtig nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz ist. Es handele sich dabei weder um eine personelle noch um eine soziale Angelegenheit im Sinne des Bremischen Personalvertretungsgesetzes. Auch aus der gesetzlich normierten Allzuständigkeit des Personalrats folge die Mitbestimmungspflicht nicht, da die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung eines Beamten nicht der Tragweite und Bedeutung der im Bremischen Personalvertretungsgesetz geregelten Mitbestimmungsfälle entspreche. Über die gegen den Beschluss erhobene Beschwerde muss das Oberverwaltungsgericht noch entscheiden.

⇒ Ungültigkeit von Personalratswahlen

In zwei Klageverfahren, in denen es um die Anfechtung des Ergebnisses der Personalratswahl ging, stellte das Verwaltungsgericht Verfahrensfehler fest und erklärte die Wahlen für ungültig. In dem einen Verfahren lag der Fehler darin, dass die gem. § 15 Abs. 2 BremPersVG beschlossene gemeinsame Wahl der Vertreter der Beamten und Arbeitnehmer als Mehrheitswahl statt nach der in der Wahlordnung vorgesehenen Verhältniswahl durchgeführt wurde. Die Durchführung der Wahl in einem unzutreffenden Wahlverfahren stelle einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften iSd. § 21 BremPersVG dar, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden könne. In dem anderen Verfahren lagen Verstöße gegen

Verfahrensregelungen für die Durchführung der Briefwahl vor. Über die gegen die Beschlüsse erhobenen Beschwerden stehen die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts noch aus.

8. Umwelt-und Planungsrecht

⇒ **Baustopp für den Offshore-Terminal in Bremerhaven**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der gegen die Errichtung des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) gerichteten Klage des BUND Landesverbandes Bremen wiederhergestellt. Damit durften bis auf Weiteres am OTB keine Bauarbeiten durchgeführt werden. In dem Beschluss des Verwaltungsgerichts ging es um drei wesentliche Aspekte:

In prozessualer Hinsicht bestünden keine Bedenken gegen die Antragsbefugnis des BUND Landesverbandes Bremen e. V. Insbesondere stehe dieser § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) nicht entgegen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sei diese Vorschrift europarechtskonform dahingehend aufzulegen, dass eine Beteiligung am Planfeststellungsverfahren nicht innerhalb der zweiwöchigen Einwendungs- und Stellungnahmefrist des § 73 Abs. 4 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) erfolgen müsse. Ausreichend sei vielmehr, dass Vertreter des Antragstellers am von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Erörterungstermin (vgl. § 73 Abs. 6 BremVwVfG) teilgenommen und dort ihre Einwendungen vorgetragen hätten.

In der Sache führte das Gericht aus, dass im Klageverfahren der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich wegen der Unzuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, der den OTB planfestgestellt hatte, aufzuheben sei. Zuständig für die Planfeststellung des OTB sei vielmehr die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewesen, da es sich bei dem Neubau des Schwerlasthafens um den Ausbau der Bundesswasserstraße Weser nach § 12 WaStrG handele. Maßgeblich für die Abgrenzung, ob ein wasserstraßenrechtlicher Ausbau oder ein nach Landesrecht planfestzustellender Gewässerausbau vorliege, sei der sogenannte „schifffahrtswirtschaftliche Zusammenhang“. Ein solcher Zusammenhang bestehe hier, weil der OTB unmittelbar die Ermöglichung und Förderung der Schifffahrt bezwecke. Weitere, von der Antragsgegnerin und den Beigeladenen genannte quantitative Kriterien wie etwa die Entfernung des Hafens zur Fahrrinne, die Anzahl der Schiffbewegungen oder der Umfang der erforderlichen Vertiefungsmaßnahmen, damit der Hafen von der Fahrrinne aus angefahren werden könne, fänden keinen Rückhalt in der zu Hafenneubauten und -erweiterungen bislang ergangenen Rechtsprechung. Sie ermöglichten insbesondere auch keine trennscharfe Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeszuständigkeit.

Schließlich führe auch eine von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache losgelöste Interessenabwägung zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des BUND. In der Hauptsache seien eine Vielzahl zum Teil schwieriger Tatsachen- und Rechtsfragen zu klären, die den europarechtlich veranlassten Gebiets- und Artenschutz in dem Bereich des planfestgestellten Vorhabens betreffen und deren Beantwortung sich im Eilverfahren nicht hinreichend sicher prognostizieren lasse. Aufgrund der mit dem OTB verbundenen erheblichen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“, die möglicherweise irreversibel seien, sei daher dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers, bei dem es sich zudem um den gesetzlichen Regelfall handele, der Vorzug vor dem Interesse zu geben, den Planfeststellungsbeschluss sofort zu vollziehen.

Gegen den Beschluss hat die Freie Hansestadt Bremen als Antragsgegnerin Beschwerde erhoben, über die das Obergericht noch zu entscheiden hat.

9. Wirtschaftsverwaltungsrecht

⇒ **Sperrzeitaufhebung für die Diskothek „Lila Eule“ und die Auflage zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm bei Live-Konzerten werden vom Gericht bestätigt**

Mit zwei Urteilen hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen die Klagen einer Nachbarin der „Lila Eule“ abgelehnt, mit der diese sich gegen die Sperrzeitaufhebungen für die Nächte von Donnerstag auf Freitag sowie gegen die Auflage zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen bei Live-Konzerten gewandt hat. Das Verwaltungsgericht hatte sich maßgeblich mit der Frage zu befassen, ob die Aufhebung der von 2 bis 6 Uhr geltenden Sperrzeit für die Nächte von Donnerstag auf Freitag mit dem Schutz der Nachtruhe der Nachbarn vereinbar ist. Dabei gelangte es zu der Überzeugung, dass die Behörde bei der Entscheidung über die Sperrzeitaufhebungen habe davon ausgehen dürfen, dass der Schutz der Nachtruhe sichergestellt sei. Die Messungen eines Schallgutachters während des Betriebs der Diskothek hätten ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb des Wohnhauses der Klägerin nicht überschritten würden. Das entsprechende Gutachten begegne nach Einschätzung des Gerichts keinen durchgreifenden Einwänden. Die ermittelten Ergebnisse würden auch durch weitere Schallmessatteste und Gutachten bestätigt.

Durch die geänderte Auflage sei die Nachbarin nach Auffassung des Gerichts auch bei der Veranstaltung von Live-Konzerten vor unzumutbarer Lärmbelästigung geschützt. Nach der Auflage habe die „Lila Eule“ sicherzustellen, dass bei Konzerten auf der Tanzfläche der Diskothek ein Mittelungspegel von 100 dB(A) nicht überschritten werde. Nach den Berechnungen des Schallgutachters sei bei Einhaltung dieses Pegels auf der Tanzfläche zu erwarten,

dass in den Wohnräumen der Klägerin ein unterhalb des Grenzwertes liegender Geräuschpegel eingehalten werde. Die Berechnung des Gutachters sei nicht zu beanstanden.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Gegen sie ist von der Klägerin jeweils Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden. Darüber hat das Oberverwaltungsgericht noch nicht entschieden.

IV. Fazit und Ausblick

Das Verwaltungsgericht hat ein besonderes Jahr hinter sich. Wie zuletzt in den 1990er Jahren wird das Gericht von einer Asylklagewelle erreicht, die Steigerungen bei den Eingängen von über 100% mit sich bringt. Bisher ist es noch gelungen, ein Großteil der eingehenden Verfahren innerhalb kurzer Zeit und ohne erhebliche Personalverstärkung zu erledigen, weil das Gericht zunächst überwiegend Asylverfahren mit den Herkunftsländern des Westbalkans erreicht haben, die sich mit vergleichsweise geringem Aufwand entscheiden ließen. Das wird sich aber mit Blick auf die zur Entscheidung anstehenden Asylklageverfahren aufgrund der dort betroffenen Herkunftsländer ändern, da sie eine eingehendere Prüfung der individuellen Asylgründe und der allgemeinen Verfolgungssituation im Land erfordern werden. Die zugesagte Ausstattung des Verwaltungsgerichts mit 20 Richterstellen wird im nächsten Jahr ausgeschöpft werden müssen, um die anstehenden Aufgaben in angemessener Zeit bewältigen zu können.

Wie sich die Situation des Gerichts längerfristig darstellen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer prognostiziert werden. Nach den Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind derzeit noch über 3000 Verfahren beim Bundesamt anhängig, die im Falle einer Klage in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Bremen fallen würden. Die Klagequote liegt nach Angaben des Bundesamtes bezogen auf alle Herkunftsländer im Durchschnitt bei über 50%. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich nach dem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig weitere ausländerrechtliche Verfahren anschließen, die perspektivisch auch in diesem Bereich zu steigenden Eingangszahlen führen werden. Der Verfahrensdruck und die hohe Belastung werden sich daher zumindest noch für die nächsten Jahre fortsetzen. Eine Entspannung der Lage ist daher jedenfalls bis auf Weiteres nicht in Sicht.